Buweisungsgemeinde, und zwar vom Tage ber Ginleitung des Verfahrens wegen Heimatlosigkeit.

- § 7. (1) Angehörige des Bundesheeres können ein Heimatrecht auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, nicht erwerben.
- (2) Die in einer Gemeinde gemäß § 2 des bezogenen Gesetzes oder gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes begonnene Ersitzung wird die Abzleistung des Präsenzdienstes nur gehemmt, nicht unterbrochen.
- § 8. § 14, Abschnitt III (§§ 18 bis 21), § 27 und Abschnitt VII (§§ 45 bis 48) des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, treten außer Kraft.
- § 9. Mit der Bollziehung dieses Gesches ift ber Bundeskanzler betraut.

Hainisch Ramek

287. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über die Abanderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Mr. 201 aus 1924 (Bierte Abgabenteilungsnovelle).\*)

Der Nationalrat hat beschloffen:

Artikel 1. Das Abgabenteilungsgesetz in seiner durch die Berordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 201, verlautbarten Fassung wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. Nach § 14 werden als Punkt V, § 15, solgende Bestimmungen eingefügt:

"(1) Die Länder sind verpstichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachauswand der Behörden der politischen Berwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten bessonderen Berwaltungszweige (baus und forstechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Beterinärdienst, Archivsund Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten vom 1. Oktober 1925 an aus dem Bundespräzipunm (§ 2, Absah 1) einen Betrag von ganziährig 20 Millionen Schilling, der im Verhältnis der sich aus diesen Verpssichtungen

ergebenden Kosten unter Berücksichtigung eines Normalstandes auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil dennach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüffe der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen."

Bunkt V, § 15, erhalt die Bezeichnung "Bunkt VI, § 16".

II. In § 2, Absat 3, Bahl 1, treten an Stelle ber Worte "bei ber Einkommensteuer, die im Abzugsweg eingehoben wird, ist ber Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend" solgende Bestimmungen:

"Die im Abzugswege eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem solgenden Satzergebenden Ausnahme auf die Länder im Berhältnis der in ihnen zur Absuhr gelangten Steuersbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpslichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhes und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesdahnsangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpslichtigen verzieilt, von deren Dienstbezügen, Ruhes und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist.

III. § 2, Absat 3, Zahl 4, hat zu lauten: "4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist bas Verhältnis er Vorschreibung entscheidend."

IV. § 2, Absat 3, Zahl 8, hat folgendermaßen zu lauten:

"8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsahstener ersolgt für das Jahr 1923 zur Hässte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgeneiner Erwerbstener, besonderer Erwerbstener und Grundstener des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Vetrag vorweg auszuscheiden. In den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 ersolgt die Verteilung nach Mäßgabe der vervielsachten Bevölkerungszahl (Absat 3, Zahl 2)."

## V. § 2, Absat 4, hat zu lauten:

"(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Albgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter

<sup>\*)</sup> I.—III. Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Ar. 503 von 1922, Ar. 315 von 1923 und Ar. 185 von 1924.

gu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar burch Bundesorgane und beträgt je die Salfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatsteuer, ber Branntweinabgabe, Bierfteuer und Beinsteuer. Der Ertragsanteil an ber Schaum= weinsteuer ift gur Bange an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich ber Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränke= steuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundfäten wie die Aufteilung auf die Länder (Absat 3). Der Anteil der einzelnen Ge= meinden an den Getrankefteuern bestimmt fich nach ihrer nach Absat 3, Bahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommen= steuer nach Absat 3, Bahl 1."

## VI. § 2, Absat 5, hat zu lauten:

"(5) Wenn in einem Land ober in einer Gemeinde durch einen nach dem 24. Juli 1925 gefaßten Geschesbeschluß, Landtags= pber Landesregie= rungsbeschluß, Gemeinderatsbeschluß u. s. w. Be= stimmungen erlaffen werden, durch die den Landes= (Gemeinde)angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, oder den Lehrern an öffentlichen Volks= und Bürgerschulen wesentlich höhere Dienst= bezüge oder Ruhegenüsse zukommen, als jeweils den in ähnlicher Dienftstellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und Ausmaß biefer Rurzung entscheibet die Bundesregierung. Die Länder (Gemeinden) find verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die einheitlichen Grundfätze über das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssinstems von An= gestellten bes Bundes, der Länder, Gebiets= und Ortsgemeinden find gemäß Artikel 21, Absat 1 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes bis 31. März 1927 zu erlaffen. Wenn die bundesgesetliche Regelung bis zu diesem Termine nicht erfolgt, treten die Beftimmungen des Absahes 5 außer Rraft."

VII. Absat 6 des § 2 erhält die Bezeichnung Absat 7 und hat folgendermaßen zu lauten:

"(7) (Berfaffungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundesfteuern den Begirtsverbanden (Begirten) gu überlaffen ift. Die Landesgesetzgebung fann ferner Berfaffungsgesetzes werben hinfichtlich ber Landes bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diefem Gefete gukommenden Teilerträge an gemeinschaft- gesett:

lichen Abgaben bis zum Sochstausmaß von 50 bom hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde bem Land oder Bezirksverbanden (Bezirken) guguweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichs= fonds) anzusammeln sind, aus dem notleibenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Berwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen find; fie kann hiebei diefe Berwaltung ber Landesregierung vorbehalten ober Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Boraussetzungen einer folchen Ginziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landes= gesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Sates geregelten Angelegenheiten betreffen, fönnen nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieber bes Landtages und mit einer Mehrheit von drei Bierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden."

VIII. Absat 7 des § 2 erhält die Be= zeichnung Absatz 8.

Artikel 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungs= gesetzes unter Bedachtnahme auf die durch bieses Bundesgeset sich ergebenden Underungen durch Berordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Bunkt I, der am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt und des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, rudwirkend mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Bollziehung ist hinsichtlich ber Beftimmungen des Artifels 1, Bunkt VII, die Bundesregierung, hinfichtlich aller übrigen Bestim= mungen ber Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch Ramet Waber Schneiber Resch Ahrer Schürff Mataja

288. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, womit gemäß § 6, Absat 3, des Finang-Berfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes (Gemeinde)= abgaben grundfäkliche Anordnungen erlaffen werben.

Der Nationalrat hat beschloffen:

Bur Ausführung des § 6, Absah 3, des Finanz-(Gemeinde)abgaben bie nachfolgenden Grundfage feft-